Objekttyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **113/114 (1939)**

Heft 5

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rede, jahrelanger Uebung bedarf. Auch wenn es zutrifft, dass die erreichbare Artikulation ein Verständnis der gespielten Buchstabenfolgen ermöglicht, dürfte die Bedeutung der Maschine weniger in dieser Wirkung liegen, die ja durch einen lebendigen Sänger oder Redner, oder durch eine Grammophonplatte, auch zu erzielen ist, als in der Möglichkeit der experimentellen Feststellung der zur getreuen Wiedergabe eines bestimmten Klanges notwendigen Elemente, und damit des von einer deutlichen Telephonverbindung zu übertragenden Frequenzbandes.

Die Abteilung «Soll und Haben», deren Eingang zwischen «Holz» und «Chemie» etwas unscheinbar und abseits an der Hauptstrasse liegt, sodass er von vielen Besuchern übergangen wird, soll durch diese Zeilen auch jenen unter unsern Fachkollegen zum Besuche anempfohlen werden, die das Thema an sich nicht interessiert. Sie werden mit freudiger Ueberraschung feststellen, dass die äusserst spröde Materie durch eine umso lebendigere Darstellung ganz trefflich zur Wirkung gebracht wird. Gerade weil an der LA viele Architekten mit vollen Segeln auf die Neubelebung der Tradition lossteuern — übrigens mit vollem Recht und bestem Erfolg — wirkt es erfrischend, daneben auch so wohlgelungene Schöpfungen rein moderner Richtung erleben zu können. An Reichtum der räumlichen Gestaltung, an Disziplin in der Auswahl und graphischen Bearbeitung des Gebotenen, an farbiger Feinheit und Frische wird diese von den Architekten E. & A. Roth und Abteilungs-Graphiker H. Kurtz geschaffene Abteilung kaum von einer andern überboten. Weil ihr Ausstellungsgut extrem unanschaulich, ja gestaltlos ist und auch nicht durch die Kraft der ihm innewohnenden Idee — wie etwa auf der Höhenstrasse — wirkt, bildet diese Abteilung ein interessantes Beispiel zum Studium der «Ausstellung als Kunstwerk an sich».

Walenseestrasse. Wir hatten am Schluss unseres letzten Berichtes über die Sachlage betr. das Glarner Teilstück Niederurnen-Mühlehorn (auf S. 89/90 letzten Bandes, 18. Febr. d. J.) unserer Zuversicht Ausdruck gegeben, der Kanton Glarus werde sich doch noch zum vollwertigen Ausbau entschliessen. Wie wir aus Glarus erfahren, hat nun der Reg.-Rat am 20. Mai beschlossen, die Strecke Niederurnen-Mühlehorn auf 8 m auszubauen, sodass, abgesehen von der Teilstrecke Mühlehorn-Tiefenwinkel, die Walenseestrasse durchgehend diese Breite erhalten wird. — Der Bau der st. gallischen Teilstrecke ist, trotz erheblicher Bauschwierigkeiten, schon ziemlich weit vorgeschritten. Der neue, landeinwärts verlegte, zweispurige Bommerstein-Tunnel der SBB ist an Locher & Cie. vergeben worden und bereits in Ausführung begriffen. Hernach wird der alte Bahntunnel auf 8 m erweitert und von der Walenseestrasse benützt werden.

Ein internat. Kongress für Gartenkunst wird vom 31. Juli bis 3. Aug. in Zürich abgehalten. Montag Vormittag sprechen im Kongresshaus die Gartenarch. J. E. Schweizer und O. Mertens, am Dienstag Vormittag G. Ammann und Arch. Peter Meyer, am Mittwoch Vormittag Arch. K. Hippenmeier. Den geselligen Bedürfnissen tragen Rechnung: Montag Abend ein Bankett im Kongresshaus, am Mittwoch ein Ausflug, am Donnerstag eine Reise nach Luzern und auf den Rigi und schliesslich ein Schlussabend im Hotel Sonnenberg, Zürich.

Die elektrische Ae 6/8 Lokomotive der BLS weist, wie im Text auf Seite 32 lfd. Bds. angegeben, eine Höchstgeschwindigkeit von 90 km/h auf; die Angabe unter Abb. 1 auf Seite 31 ist entsprechend richtig zu stellen.

Internat. Tagung für Physik (Bd. 113, S. 197). Das ausführliche Programm ist soeben erschienen und zu beziehen beim Sekretariat, Gloriastrasse 41, Zürich.

WETTBEWERBE

«Wohnbedarf»-Möbelwettbewerb. Die Firma «Wohnbedarf» in Zürich veranstaltet einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen zu ganzen Zimmern und zu Einzelmöbeln, die das moderne Möbel über die bestehende rein sachliche Form hinaus weiter entwickeln sollen. Teilnahmeberechtigt sind schweizerische Fachleute im In- und Ausland, sowie eingeladene Ausländer. Verlangt werden Zeichnungen im Masstab 1 : 10, Konstruktionsdetails, Perspektive, Kalkulation der einzelnen Typen. Anfragetermin 15. August, Ablieferungstermin 31. Okt. 1939. Zur Prämiierung stehen 2000 Fr., für allfällige Ankäufe 1500 Fr. zur Verfügung. Preisrichter sind R. Graber (Wohnbedarf, Zürich), Arch. M. E. Haefeli (Zürich) und Arch. Elsa Burckhardt (Küsnacht); Ersatzmänner A. Burri (Wohnbedarf) und Arch. R. Steiger (Zürich). Das Programm ist erhältlich beim Wohnbedarf, Talstrasse 11, Zürich.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:
Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein

Protokoll der Delegierten-Versammlung

vom 15. April 1939, 9.15 Uhr, im Kantonsratssaal Solothurn.

(Fortsetzung von Seite 52)

7. Genehmigung der neuen Skilift-Normen und der revidierten Aufzugsnormen.

Ing. A. Sutter: Folgende Gründe haben den S. I. A. veranlasst, neue Normen für Skilift-Anlagen, sowie für Seilbahnen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke mit Transport bis zu 4 Personen aufzustellen und die Revision der Vorschriften für Personen- und Warenaufzüge durchzuführen.

a) Skiliftnormen. Die zahlreichen Gesuche für die Erstellung von Skiliftanlagen können nicht einheitlich geprüft werden, da eine klare Grundlage für die Projektierung und Kontrolle in den verschiedenen Kantonen fehlt. Bis jetzt haben sich zwar grössere Unglücksfälle oder sonstige Schwierigkeiten nicht ereignet. Die immer stärker werdende Konkurrenz kann es aber mit sich bringen, dass die Ausführung bestimmter Anlagen weniger gewissenhaft erfolgt. Es ist deshalb Pflicht der Fachorganisationen, dafür Hand zu bieten, dass die Sicherheit der zu befördernden Personen nicht in Frage gestellt wird. Gewissenhafte Projektierung und einwandfreie Lieferung und Montage sollen dabei die ersten Gesichtspunkte für die Normung solcher Anlagen bilden. Der S. I. A. hat ein Interesse daran, diese Regelung durchzuführen, bevor die Behörden durch vermehrte Unglücksfälle sich gezwungen sehen, einseitige Vorschriften zu erlassen. Der Kanton Bern hat bereits im Jahre 1937 eine diesbezügliche regierungsrätliche Vorschrift erlassen und es wäre zu befürchten, dass in den anderen Kantonen strengere Vorschriften herausgegeben würden. Die Industrie müsste in diesem Falle mit erschwerten Bedingungen rechnen. Die einheitliche Normierung des S. I. A. erlaubt den Behörden in den verschiedenen Kantonen, eine einheitliche, vernünftige Regelung durchzuführen. Der Bund hat ebenfalls sein Interesse an der Regelung bekundet, das Eidg. Amt für Verkehr war in der Kommission vertreten, wie auch verschiedene Kantonsregierungen. Der vorliegende Entwurf vom 24. Januar 1939 enthält das Ergebnis der Verhandlungen. Dieser Entwurf wird vom Central-Comité zur Annahme empfohlen, lediglich mit einer redaktionellen Aenderung von Art. 7, Absatz 2, dahingehend, statt «Diesbezüglich werden wegleitend folgende Normen empfohlen» einzusetzen: «Diesbezüglich wird eine Dimensionierung nach folgenden verschiedenen Gesichtspunkten empfohlen.»

Die Norm gibt lediglich die Grundzüge, die wegleitend sein sollen. Nach Art. 16 kann von den Bestimmungen der Norm abgewichen werden, wenn der Nachweis der erforderlichen Sicherheit und Zweckmässigkeit erbracht wird. Eine Einengung oder Beschränkung des erfinderischen Geistes der Konstrukteure ist somit in keiner Weise zu befürchten.

b) Aufzugsnormen. Die Normen für Einrichtung und Betrieb von Personen- und Warenaufzügen, die aus dem Jahre 1919 stammen, sind entsprechend den heutigen Anforderungen revidiert worden. Die betr. Kommission bestand aus Vertretern der SUVAL, der zuständigen Industrie, der E. M. P. A., unter dem Vorsitz von Priv. Doz. Dr. Wyß. Das Central-Comité empfiehlt, diese Normen zu genehmigen.

c) Die neuen Vorschriften für Luftseilbahnen liegen im Entwurf beim eidg. Amt für Verkehr zur Prüfung, da die Kommission Wert darauf legt, Doppelspurigkeiten mit dem Amt zu vermeiden. Der Entwurf wird einer späteren Delegierten-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Präsident Neeser dankt Ing. A. Sutter als Präsident der Gesamtkommission und der Kommission für Skilift-Normen für ihre aufopfernde Arbeit bestens. — Die Diskussion ist eröffnet.

a) Skilift-Normen.

Ing. Bolomey dankt der Kommission ebenfalls für die Aufstellung der betr. Normen und möchte im französischen Titel der Skiliftnormen das Wort «funiculaires» durch «montepentes» ersetzen.

Ing. P. Meystre macht auf die Redaktion des 3. Satzes von Art. 5 aufmerksam, wonach die Spleisstelle annähernd die selbe Festigkeit aufzuweisen hat wie das übrige Seil. Ing. Dr. Wyss bemerkt, dass eine Spleisstelle immer einer Schwächung des Seiles entspricht und dass praktisch die gleiche Festigkeit nicht verlangt werden kann.

Ing. Bolens macht darauf aufmerksam, dass die Seilhöhe so hoch sein sollte, dass der Skifahrer, wenn er seine Ski auf den Schultern trägt, nicht gefährdet ist. Ing. A. Sutter bemerkt, dass die Möglichkeit eines solchen Unfalles sehr fraglich erscheint und eine ähnliche Befürchtung bis jetzt von keiner Seite laut geworden ist.

Prof. Stüssi ist mit der Fassung von Art. 7 nicht zufrieden. Die Frage der Berücksichtigung der Biegungsbeanspruchung der Seile soll abgeklärt und entsprechend berücksichtigt werden. Jedenfalls soll die Norm vorläufig provisorisch genehmigt werden, bis eine bessere Fassung festgelegt werden kann.